

20. die zur Verwaltung der Fürstlich Waldburg-Wolfegg-Waldseeschen Standesherrschaft (Familienfideikommiß) berufenen Beamten und Angestellten,
 21. die in der Verwaltung der Fürstlichen Standesherrschaft Waldburg-Beil angestellten Beamten und Bediensteten,
 22. die Beamten der standesherrlichen Verwaltung des Fürsten zu Wied,
 23. die Gräfllich Erbach-Fürstenauischen Angestellten,
 24. die Gräfllich Erbach-Erbachschen Angestellten,
 25. die Angestellten der Gräfllich von Neippergschen Standesherrschaft,
 26. die Beamten des Gräfllich Rechteren-Limpurg-Speckfeldschen Kameralamts sowie der Gräflichen Forstverwaltung,
 27. die Beamten und Bediensteten der standesherrlich Gräfllich von Schönborn-Wiesentheidschen Verwaltung,
 28. die in der Kameralverwaltung des Grafen zu Solms-Rödelheim angestellten Beamten,
 29. die zur Verwaltung des Gräfllich Hsenburg-Büdingenschen Stammguts, Meerholzischen Anteils, angestellten Beamten.
- B. Der § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gilt vom 1. Januar 1913 ab für
1. die Beamten der Fürstlichen Standesherrschaft Erbach-Schönberg,
 2. den in der standesherrlichen Verwaltung des Fürsten zu Hohenlohe-Dehringen angestellten Direktionssekretär,
 3. den in der Verwaltung des Fürstlich Dettingen-Ballersteinschen Sekundogenitur-Fideikommisses angestellten Forstmeister,
 4. den Forstverwalter des Grafen zu Stolberg-Bernigerode in Peiskersdorf.

Berlin, den 19. Februar 1913.

Der Reichskanzler.

Am Auftrage: Caspar.

8. Soll- und Steuerwesen.

Verzeichnis der Vergällungsmittel für Essigsäure,

die in der Zeit vom 1. Juli 1912 bis 31. Januar 1913 gemäß Essigsäure-Ordnung §§ 81 ff. von den Hauptämtern genehmigt und der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle mitgeteilt worden sind.¹⁾

Zfd. Nr.	Vergällungsmittel	Erforderliche Menge ²⁾	Verwendungszweck der vergällten Essigsäure
1	2	3	4
33	Terpentinöl	0,5 kg	Zur Herstellung von essigsaurem Borneol und zum Neutralisieren von Laugen. Vgl. auch Nr. 11 und 18.

Bemerkung.

Zur Herstellung von Nitroanilin, Natin und Marineblau war die Vergällung von Essigsäure mit Tieröl zugelassen worden. Es hat sich jedoch ergeben, daß durch Verwendung derartig vergällter Essigsäure die Menge und die Güte dieser Erzeugnisse erheblich beeinträchtigt wird.

¹⁾ Vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich 1912, S. 585.

²⁾ Bezogen auf je 100 kg wasserfreier Essigsäure.